

Formaljuristisches Klassenpflegschaft und Wahlen (NRW)

Gedankenspiel:

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 5. Februar 2023 15:11

Zitat von TwoEdgedWord

Nach SchulG §63.1 laden die Vorsitzenden zum jeweiligen Mitwirkungsgremium ein.
Nach den Sommerferien haben die Elternvertreter dass natürlich nicht im Blick, daher
laden viele Kollegen in eigenem Namen zur ersten Klassenpflegschaft im Schuljahr ein.

Die Schulkonferenz soll eine Wahlordnung beschließen, da steht das drin ggf und dann kann man das auch machen. <https://bass.schul-welt.de/6229.htm>